



Tennisverein Hübingen e.V.

Satzung 2025

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 31.10.1986 in Hübingen gegründete Verein führt den Namen „Tennisverein Hübingen“. Sitz des Vereins ist Hübingen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen; er führt den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
3. Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinland des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Aktivitäten, die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und Freizeitaktivitäten verwirklicht. Dabei kommt der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen besondere Bedeutung zu.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit sowie für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen trifft der Vorstand.

§ 3 Grundsätze des Vereins

Basis der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und die Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration von Bürgern mit Einwanderungsgeschichte. Der Verein tritt diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.





TENNISVEREIN HÜBINGEN



Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragssteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen die für sie einschlägigen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, als verbindlich an.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Jahresende (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, insbesondere gegen § 3 der Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis,
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen kann der Betroffene Einspruch erheben. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden Verwaltung in seiner Abwesenheit dem Vorsitzenden Vereinsentwicklung einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.





§ 8 Beiträge, Pflichtarbeitsstunden und Nutzungsgebühren

1. Mitgliedsbeiträge, Pflichtarbeitsstunden, Nutzungsgebühren sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge, Pflichtarbeitsstunden und Nutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und von Pflichtarbeitsstunden befreit.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Abteilungsversammlung und der Abteilungsvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt
 - ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder, das auch elektronisch (z. B. per E-Mail) übermittelt werden kann. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten
 - Entgegennahme der Berichte
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes





- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden Verwaltung bzw. dem vom in seiner Abwesenheit von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter.
 7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
 8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens 1 Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
 9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - „Geschäftsführenden Vorstand“: dem Vorsitzenden Finanzen, dem Vorsitzenden Verwaltung, dem Vorsitzenden Vereinsentwicklung, dem Vorsitzenden Vereinskommunikation,
 - und dem „Erweiterten Vorstand“: dem sportlichen Leiter Tennis, dem Leiter Freizeitsport & Veranstaltungen, dem Jugendleiter, den Abteilungsleitern als Beisitzer sowie drei weiteren Beisitzern mit eigenen Aufgabenbereichen. Beide Vorstände bilden den „Gesamtvorstand.“
2. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorsitzende Verwaltung in seiner Abwesenheit der Vorsitzende Vereinsentwicklung beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen.
4. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund der Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind.





Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 13 Abteilungen

1. Für andere im Verein betriebene Sportarten als Tennis können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden. Die sportliche Leitung obliegt dem von der Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsleiter und den weiteren Mitgliedern des Abteilungsvorstandes.
2. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Für den Abteilungsvorstand gelten die Vorschriften über die Arbeit des Vorstandes entsprechend.
4. Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins und unterliegen der Kontrolle des Vorstandes.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Beitragsordnung. Er kann sich außerdem Abteilungs-, Spiel- und Platzordnungen geben. Die Ordnungen werden durch den Gesamtvorstand beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.





3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Hübingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der Jugendförderung verwendet werden darf.

§ 19 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom xx. xxxx 2025 beschlossen.
Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur in Kraft.





Die Neufassung wurde am _____ *in das Vereinsregister des Amtsgerichts Montabauer eingetragen.*

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Hübingen, 21.03.2025

Vorsitzender Verwaltung

Vorsitzender Vereinsentwicklung

Vorsitzender Finanzen

Vorsitzender Vereinskommunikation

Tennisverein Hübingen e.V.

